



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 51 – Höngen, Integrativer Sportpark – mit Bekanntmachungsanordnung vom 24. April 2020

I.

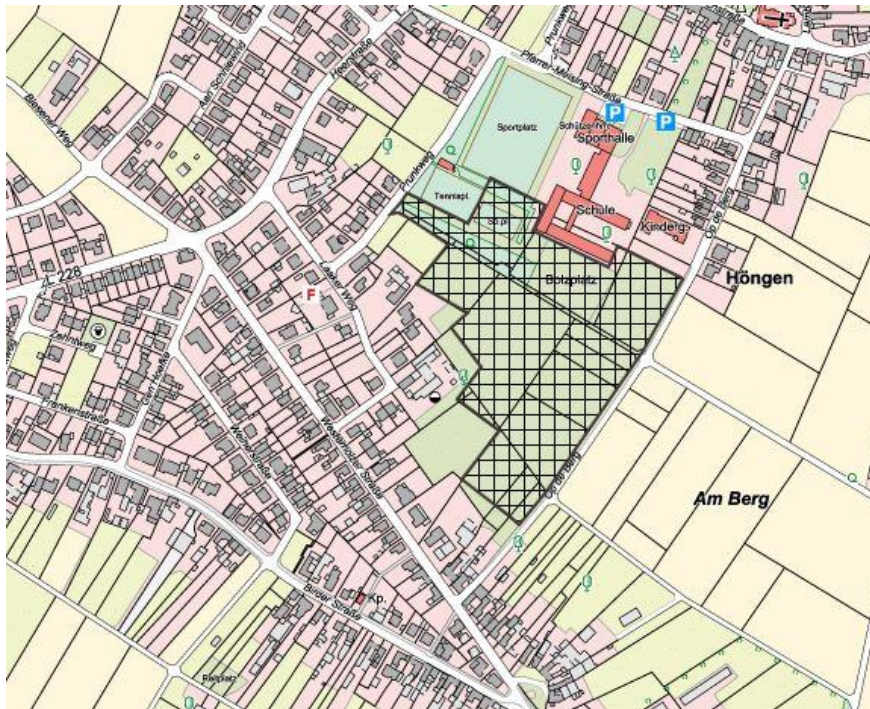
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 23. April 2020 erneut den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 51 – Höngen, Integrativer Sportpark - gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterteilt sich in drei Teilbereiche. Teilbereich A umfasst die Flächen für den integrativen Sportpark, Teilbereich B dient für Ausgleichsmaßnahmen für den Steinkauz, im Teilbereich C wird der Waldausgleich erbracht.

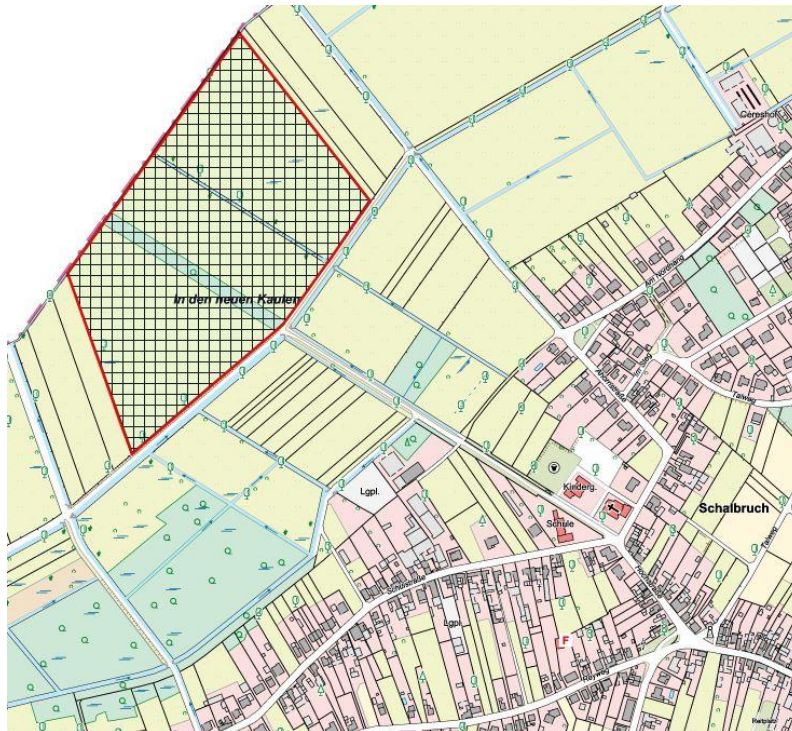
Teilbereich A (4,3 ha)			Teilbereich B (11,5 ha)			Teilbereich C (5,5 ha)		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Höngen	3	172 (tw.)	Havert	3	74	Süsterseel	1	383 (tw.)
		226						
		231 (tw.)						
		241 (tw.)						
		577						
		578						
	4	16						
		27						
		28						
		29						
		30						
		31						
		384 (tw.)						
		390 (tw.)						
		400						
		401						
		402						
		403						
		404						

Die Abgrenzung der Änderungsbereiche ist aus den nachstehenden Kartenausschnitten ersichtlich.

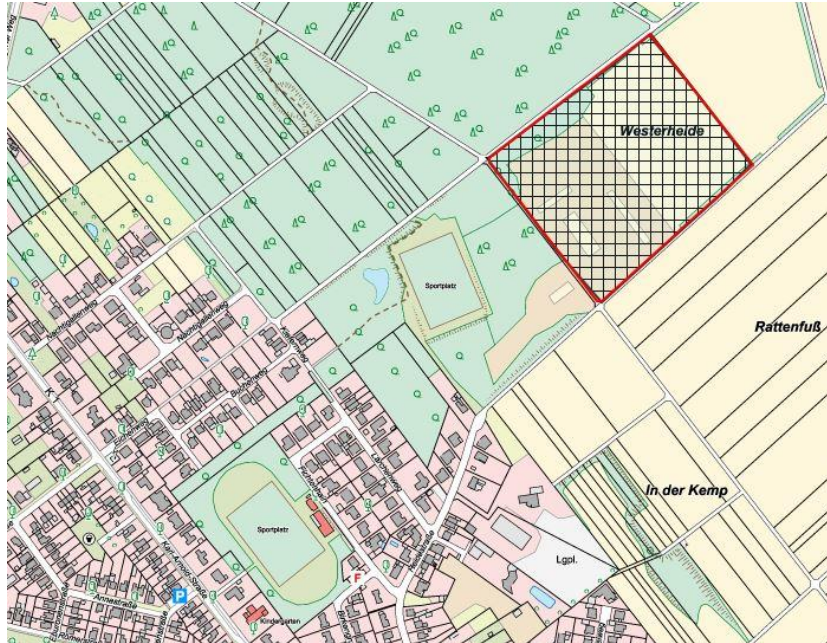
Teilbereich A (Sportpark):



Teilbereich B (Ausgleichsfläche Steinkauz):



Teilbereich C (Waldausgleichsfläche):



II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <http://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=36419> abgerufen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Sofern aufgrund der Corona-Pandemie gesonderte Öffnungszeiten oder bestimmte Verhaltensregeln zu beachten sind, entnehmen Sie diese bitte dem Aushang im Eingangsbereich des Rathauses.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 24. April 2020

Der Bürgermeister
Corsten

Öffentliche Bekanntmachung des

Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant

Haushaltssatzung des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 und 92 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102/SGV.NRW.223) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979

(GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202) und der Satzung des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selkant, alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 27. November 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selkant voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.036.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.036.300 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.927.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.736.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem	180.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	280.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 85.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird auf	2.803.000 EUR
festgesetzt und von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:	
von der Gemeinde Gangelt	1.483.278 EUR
von der Gemeinde Selfkant	1.319.722 EUR

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Die nachfolgenden Aufwands- und Auszahlungsarten werden zu jeweils einem Budget verbunden:

Sachkonten 501200/701200, 502200/702200, 503200/703200, 504100/704100, 541200/741200,

Sachkonten 521100/721100, 521500/721500, 524150/724100

Sachkonten 524100/724100, 524110/724100, 524120/724100, 524130/724100, 524140/724100,
525100/725100, 529100/729100, 544600/744600

Sachkonten 525500/725500, 527100/727100, 543100/743100, 543110/743100,
543120/743100, 543130/743100

Sachkonten 08110/783100 und 543160/743100

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Sie wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Rathaus, Zimmer 208/209 während der Dienststunden,

vormittags:

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die nach §§ 18 (1) und 19 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 6 der Satzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 25.03.2020 erteilt worden.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Vorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52538 Gangelt, den 02. April 2020

Der Vorsitzende
Corsten

Fundsachenbekanntmachungen

Im Monat März 2020 wurde ein Autoschlüssel gefunden, der im Fundbüro der Gemeinde Selfkant abgegeben wurde.

Der Verlierer kann sich beim Fundamt der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Zimmer 2, Tel. 02456/499-132, während der Öffnungszeiten melden.

Standesamtliche Nachrichten: Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Barbara Heinrichs,
wohnhaft in Heilder, Selfkantstraße 36;
sie wird am 08.05. 85 Jahre alt.

Frau Elisabeth Heutz,
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 104;
sie wird am 10.05. 81 Jahre alt.

Herrn Johann Mainz,
wohnhaft in Wehr, Landstraße 51;
er wird am 11.05. 90 Jahre alt.

Frau Leni Hilken,
wohnhaft in Tüddern, Driesch 14;
sie wird am 13.05. 87 Jahre alt.

Frau Josefa Dahlmanns,
wohnhaft in Havert, Kreuzstraße 8;
sie wird am 14.05. 90 Jahre alt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Aufgrund der aufgetretenen Coronavirus Covid-19 Fälle bleibt das Rathaus vorerst geschlossen.

In dringenden Fällen kann nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter ein Termin vereinbart werden.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Kom. Bauhofleiter Hoeker	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13- statt.

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049

E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Herbert Corsten
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.